

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2004

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes . . . . .	417	Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem Jahr 2004 . . . . .	424
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger Vom 16./17. September 2004 . . . . .	418	Leitlinien für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	424
Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes . . . . .	419	Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge . . . . .	426
Beschäftigung von Pfarrerinnen oder Pfarrern während der Elternzeit . . . . .	420	Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge . . . . .	428
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	420	Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse . . . . .	430
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. Vom 22. September 2004 . . . . .	420	Satzung der Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck . . . . .	432
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Klinikum Ibbenbüren gGmbH Vom 22. September 2004 . . . . .	421	Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn . . . . .	434
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der VIA Integration gGmbH in Aachen Vom 22. September 2004 . . . . .	422	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Mobile Gemeindediakonie . . . . .	437
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum Vom 22. September 2004 . . . . .	423	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Königssteele zu Essen-Steele und Freisenbruch-Horst-Eiberg . . . . .	438
Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds Vom 17. September 2004 . . . . .	423	Satzung für das Diakonische Werk an der Saar . . . . .	438
		Satzung für das Evangelische Jugendwerk an der Saar . . . . .	440
		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2005 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte . . . . .	443
		Redaktionsschlussstermine im Jahre 2005 für das Kirchliche Amtsblatt . . . . .	446
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	446
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	446
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	446
		Literaturhinweise . . . . .	449
		Berichtigung zum KABI 10/2004 . . . . .	449
		Angebot . . . . .	449

---

### Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

547990 Az.: 04-25-2

Düsseldorf, 28. September 2004

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 wird nachfolgend bekannt gemacht:

Das Landeskirchenamt

### Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK die folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD S. 390), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABI. EKD S. 426), wird in § 2 durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Mitgliedskirchen sind ermächtigt, mit Kirchen, die der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht angehören, auf Grund gemeinsamen Rechts mit diesen Kirchen oder durch Vertrag ein gemeinsames kirchliches Verwaltungsgericht zu bilden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 sind dem Präsidium vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Besoldungs-  
und Versorgungsrechts  
der Pfarrerinnen und Pfarrer,  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
sowie der Predigerinnen und Prediger**

Vom 16./17. September 2004

Auf Grund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

## Artikel 1

**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts**

## § 1

**Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R. 2001 S. 1/KABI. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABI. R. S. 273/KABI. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld,“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Angabe „Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „SZG“ durch die Angabe „SZG-NRW“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „erwerben“ die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.

4. Nach der Ziffer „9.“ werden die Wörter „Jährliches Urlaubsgeld“ gestrichen.

5. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und das jährliche Urlaubsgeld“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Angabe „c) jährliches Urlaubsgeld.“ gestrichen.

b) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 14a Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 9 wird gestrichen.

8. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

## § 2

**Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs-  
und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R. 2001 S. 1/KABI. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABI. R. S. 273/KABI. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Text der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „63“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
3. In Ziffer „IV.“ werden nach dem bisherigen Wort „Sonderzuwendung“ das Komma und das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
    - cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden die Wörter „oder das Urlaubsgeld“ gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „erwerben“ werden die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, des Maßnahmen-gesetzes und der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden unter Buchstabe a das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, unter Buchstabe b nach dem Wort „Leistungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld,“ gestrichen.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 7 Buchstabe a und Nr. 8 und § 2 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3 treten für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 17. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

### Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

551693 Az.: 11-02:002

Düsseldorf, 15. Oktober 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die nachstehend abgedruckte Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes (ABl. EKD S. 538) beschlossen.

Diese Verordnung tritt gemäß Artikel 6 Absatz 2 i.V.m. Artikel 9 Absatz 3 GO.UEK in Kraft, ohne dass es einer besonderen Zustimmung bedarf.

Das Landeskirchenamt

### Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 8. September 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Mai 2004 (ABl. EKD Seite 352), wird wie folgt geändert:

- In § 45 Absatz 2 werden die Worte „bei Geburt, Krankheit und Tod“ durch „in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen“ ersetzt.
- In § 68a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
- § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Antrag kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. § 67 Absatz 1 Satz 2 sowie § 68 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

- b) Im neuen Absatz 7 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.

### § 2

#### Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364, berichtigt ABl. EKD 2003 S. 134), wird wie folgt geändert:

- In § 39 Absatz 2 werden die Worte „Geburts- und Todesfällen“ durch „und Geburtsfällen“ ersetzt.
- In § 46a Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2004

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel

## **Beschäftigung von Pfarrerinnen oder Pfarrern während der Elternzeit**

551977 Az.: 11-02:0002 Düsseldorf, 18. Oktober 2004

Auf Grund der Änderung des § 83 des Pfarrdienstgesetzes (KABl. S. 419) können Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Antrag während der Elternzeit im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden.

Soweit vor In-Kraft-Treten der Änderung eine unterhältige Beschäftigung bewilligt wurde, bleibt es bei der getroffenen Entscheidung. Einem Antrag auf Verlängerung der unterhältigen Beschäftigung kann nicht entsprochen werden.

Das Landeskirchenamt

## **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

550889 Az.: 12-1:0108 Düsseldorf, 12. Oktober 2004

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V.**

Vom 22. September 2004

### **§ 1**

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. im Jahr 2004 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

sowie

2. für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

### **§ 2**

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat mit der Mitarbeitervertretung monatlich die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern und ihr dazu zeitnah die erforderlichen Unterlagen wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich zuzuleiten.

(3) Etwaige Mehrerlöse, welche der Kirchliche Sozialstation Altenkirchen e.V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, werden in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Folgejahr ausgezahlt.

Ob solche vorhanden sind und ihre Verwendung, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni 2005 fest.

(4) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung mindestens einmal im Monat eine Übersicht über den aktuellen Stand der Mehrarbeitsstunden aller Beschäftigten der Sozialstation vorzulegen.

(5) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) bis zum 31. März 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Unterabs. 1 kann auch eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen werden, wenn dies im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgen soll. Voraussetzungen sind die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept und die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, den einbehaltenen Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet. Gleiches gilt für die unbefristet Beschäftigten, falls ihnen während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen des Buchstabe a gekündigt wird.

### **§ 3**

#### **Kündigung**

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus

wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

#### § 4 Laufzeit

Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. März 2005.

Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung in der Klinikum Ibbenbüren gGmbH

Vom 22. September 2004

#### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinikum Ibbenbüren gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2004 und 2005 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird.

(2) Die sich während der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindenden Beschäftigten sind von der Geltung der Dienstvereinbarung auszunehmen.

(3) Mit den außertariflich Beschäftigten sind entsprechende individualrechtliche Regelungen zu treffen. Die mit den Angestellten der Einrichtung, welche gemäß § 4 MVG zur Dienststellenleitung gehören, getroffenen Vereinbarungen werden einem von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

#### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird ein Gemeinsamer Ausschuss für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung gebildet, der aus je zwei Mitgliedern besteht.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) bis zum 31. März 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, ab,
  - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, den einbehaltenen Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet,
  - c) umgehend auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Gutachtens ein Strukturkonzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Strukturkonzeptes wird im Gemeinsamen Ausschuss beraten. Dem Ausschuss sind sämtliche erforderlichen Informationen zu geben. Der Arbeitgeber wird den Gemeinsamen Ausschuss in regelmäßigen (monatlichen) Abständen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung informieren,
  - d) zur Milderung besonderer sozialer Härten auf Grund der Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung einen Sozialfonds zu bilden. Dieser wird während der Dauer der Maßnahmen mit jährlich 40.000,- Euro ausgestattet. Werden die Mittel eines Jahres nicht aufgebraucht, so wird die Hälfte der unverbrauchten Mittel im Folgejahr zusätzlich zur Verfügung gestellt. Der Sozialfonds wird von einem Ausschuss verwaltet, dem zwei von der Mitarbeitervertretung und zwei von der Dienststellenleitung benannte Personen angehören.

(4) Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung wird im Jahr 2005 vom Gemeinsamen Ausschuss unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung festgestellt, ob und inwieweit die Voraussetzungen für den vollständigen Verzicht auf die Zuwendung gemäß § 1 weiter gegeben sind bzw. ob und ggf. in welcher Höhe die Zuwendung in 2005 anteilig zu zahlen ist.

#### § 3 Kündigung

Geschäftsführung wie Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung ihre Pflichten gemäß § 2 erheblich verletzt.

#### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 23. September 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, den 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der VIA Integration gGmbH in Aachen**

Vom 22. September 2004

### § 1

#### **Vorübergehende Maßnahmen**

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter der VIA Integration gGmbH in Aachen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 gezahlt wird,
2. für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter gezahlt wird. Die Ziffer 2 findet keine Anwendung für Mitarbeitende, die eine Vergütung nach der Anlage 1 c zum BAT-KF erhalten.

sowie

3. sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten bei entsprechender Reduzierung der Bezüge für die Zeit vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005 wie folgt verringert:
  - bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 35,01 Stunden um 3 Stunden,
  - bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 30, aber weniger als 35,01 Stunden um 2 Stunden,
  - bei einer vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit mehr als 20,25, aber weniger als 30 Stunden um 1 Stunde.

### § 2

#### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der VIA Integration gGmbH dargelegt wird. Der Mitarbeitervertretung ist Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch einen Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Mit der Mitarbeitervertretung wird laufend über die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten. Der Vorstand wird die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen, monatlichen Abständen über den Stand der Umsetzung des Sanierungskonzeptes und die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabensituation der gGmbH informieren. Dazu werden der Mitarbeitervertretung zeitnah die erforderlichen Unterlagen wie Monatsübersichten über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich zugeleitet.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den vorübergehenden Maßnahmen nach § 1 führen,

2. eine Vereinbarung darüber, dass mit den leitenden Mitarbeitern, für die die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart worden sind,
3. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) bis zum 31. Dezember 2004 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab,
  - b) darüber hinaus in 2005 nur betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen, soweit für Leistungsbereiche der VIA Integration gGmbH die öffentliche Förderung wegfällt oder maßgeblich gekürzt wird; die Kündigungen bleiben in der Größenordnung auf den Umfang der wegfallenden Förderung beschränkt. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu der betriebsbedingten Kündigung,
  - c) etwaige Mehrerlöse, welche die VIA Integration gGmbH erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, an die Mitarbeitenden im Jahr 2006 auszuzahlen,
  - d) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet angestellten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen nicht spätestens zum Ablauf des Vertrages die Entfristung anbietet. Entsprechendes gilt für die unbefristet Beschäftigten, falls ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung nach dem 31. Dezember 2004 betriebsbedingt nach Buchstabe b) gekündigt wird.

(3) Die Verwendung von Mehrerlösen nach Abs 2 Nr. 3 Buchstabe c) wird gemeinsam mit Vorstand und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung eines Wirtschaftsprüfers festgestellt.

### § 3

#### **Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Vorstand gezwungen ist, Insolvenz zu beantragen. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend nachzuzahlen.

### § 4

#### **Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. Oktober 2004 bis zum 31. Dezember 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Regelungen der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum**

Vom 22. September 2004

### **Artikel 1**

#### **Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) vom 17. Juni 1992 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003**

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 2003 (ÄiPEntgO 2003) vom 26. März 2003 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz werden die Worte „Arzt im Praktikum,“ gestrichen.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 4 gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Semikolon am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
  - c) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
  - a) Unterabsatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
  - b) In den Unterabsätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „– bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September –“ gestrichen.
5. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 1 wird in Satz 1 die Angabe „– bei Ärzten im Praktikum an die Stelle des Monats September –“ gestrichen.
  - b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung**

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 3 gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Arzt/Ärztin im Praktikum,“ gestrichen.
4. In § 3 wird Absatz 2 aufgehoben.

### **Artikel 6**

#### **Änderung der Ordnung über vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung**

1. In § 1 Nr. 3 wird das Komma am Ende des Satzes durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 1 wird Nr. 4 gestrichen.
3. In § 2 wird Absatz 2 aufgehoben.
4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 2 und 3.

### **Artikel 7**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ausnahme des Absatzes 2 zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 3 treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Dortmund, den 22. September 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Änderung der Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds**

Vom 17. September 2004

1. Die Richtlinien für die Bewirtschaftung des Personalausgleichsfonds vom 14. Mai 1985 (KABl. S. 91), zuletzt geändert am 2. März 2001 (KABl. S. 108), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Teil B Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:
 

„Das Landeskirchenamt beteiligt vor der Bewilligung die Beauftragte oder den Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit. Der Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in regelmäßigen Abständen über den Sachstand der Anträge auf Förderung aus dem Personalausgleichsfonds informiert.“
  - 1.2 Teil B Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
 

In Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „dreijährige“ ersetzt und in Satz 2 werden die Worte „sind mindestens drei Jahre“ durch die Worte „ist mindestens ein Jahr“ ersetzt.
2. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab dem Jahr 2004**

552373 Az.: 15-01-0:0001 Düsseldorf, 20. Oktober 2004

Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Vikarinnen und Vikare, Anwärterinnen und Anwärter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Sonderzahlung in dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz-NRW – SZG-NRW) (GWNRW 2003 S. 696) vom 20. November 2003 geregelt.

Das Gesetz ist in der Rechtssammlung unter Nr. 780 abgedruckt.

Das Landeskirchenamt

## **Leitlinien für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Die Leitlinien fassen die strukturellen und methodischen Voraussetzungen für die Krankenhauseelsorge vor dem Hintergrund der besonderen Gegebenheiten in der Evangelischen Kirche in Rheinland zusammen. Aus der Vielfalt möglicher Arbeitsformen der Seelsorge werden Tendenzen und Ziele beschrieben, die in ihrer Gesamtheit das Profil einer zeitgemäßen Krankenhauseelsorge darstellen.

Die Leitlinien bieten eine Orientierungshilfe für Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sowie für die Entscheidungsgremien und Anstellungsträger in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche.

Die örtlichen Gegebenheiten im Krankenhaus sowie der jeweilige Stellenzuschnitt lassen eine Auswahl der einzelnen Aufgabenfelder als sinnvoll erscheinen. Deshalb ist für jede Stelle ein eigenes Profil zu erarbeiten.

Für die in der Krankenhauseelsorge Tätigen und ihre Anstellungsträger können die Leitlinien zur Überprüfung der Praxis dienen.

Darüber hinaus verstehen sie sich als Kriterienkatalog zur Qualifizierung für die Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### **Entstehung und Ziele**

Die Leitlinien wurden entwickelt nach der „Konzeption und Standards in der Krankenhauseelsorge“, der Konferenz für Krankenhauseelsorge in der EKD von 1994, einer Vorlage des Arbeitskreises Krankenhauseelsorge im Ev. Stadtkirchenverband Köln von 2002 und in Auseinandersetzung mit den Qualitätskriterien der Konferenz Katholische Krankenhauseelsorge in Deutschland von 2000. In ihren theologischen und strukturellen Aussagen beziehen sich die Leitlinien für die Evangelische Kirche in Rheinland auf die in der EKD im Jahr 2004 veröffentlichten „Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge – Eine Orientierungshilfe“.

## **Krankenhauseelsorge und die Entwicklungen im Gesundheitswesen**

Der grundlegende Wandel des Gesundheitswesens hat gestiegene Anforderungen an die Seelsorge im komplexen System Krankenhaus zur Folge. Die Krankenhäuser in Deutschland befinden sich auf dem Weg zu modernen Dienstleistungsunternehmen mit zunehmender Wettbewerbsintensität. Die Verknappung der finanziellen Mittel, aber auch ein verändertes Patientenverhalten erfordern ein neues Qualitätsbewusstsein.

Nicht nur konfessionelle Krankenhäuser sind an einer qualitätsorientierten Seelsorge und an einer intensiveren Zusammenarbeit interessiert. Die Leitlinien können als Grundlage für die Beteiligung der Krankenhauseelsorge am Zertifizierungsprozess dienen.

Der Orientierung des Krankenhauses an der „Kundenzufriedenheit“ entspricht in der Seelsorge die ganzheitliche Begegnung mit den Patientinnen und Patienten im Horizont des christlichen Glaubens.

### **Krankenhauseelsorge verbindet Kirche und Gesellschaft**

Seelsorge im Krankenhaus hat Anteil am gesamtkirchlichen Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage ihres Wirkens ist die Zuwendung Gottes zum Menschen. Die Seelsorge zielt auf die Stärkung der Patientinnen und Patienten im Umgang mit dem, was ihnen widerfährt. „Über Trost und Heilung kann die Krankenhauseelsorge nicht verfügen, aber ihr Auftrag ist, inmitten schwerer Erfahrungen die Zusage und Verheißung zu bezeugen: Keiner geht verloren; Konflikte, Krankheit und Schmerzen haben nicht das letzte Wort; gerade in der Tiefe ist neues Leben zu gewinnen: Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn“ (Römer 8,38 f). Vgl. Leitlinien, EKD, 2004.

Die Krankenhauseelsorge stellt innerhalb der Kirche einen eigenständigen Arbeitszweig mit spezifischen Gegebenheiten und Erfordernissen dar.

Sie ist angewiesen auf die Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden und unterstützt unter Nutzung ihrer institutionellen Verbindung die Besuche einzelner Kranker durch gemeindliche Besuchsdienste.

Seelsorge im Krankenhaus richtet sich

- a) an Menschen, die wegen der Schwere ihrer Krankheit die Institution des Krankenhauses zur Heilung oder Linderung der Krankheit aufsuchen müssen und dadurch mehr oder weniger in eine Krise geraten, und die dadurch Mitbetroffenen;
- b) an Menschen, die in der naturwissenschaftlich-technisch orientierten Institution Krankenhaus direkt oder indirekt mit den und für die Patienten arbeiten;
- c) an die Institution selbst, ihr Menschenbild, den Zusammenhang von Anspruch und Wirklichkeit, ihr Fortbildungsangebot, ihr Betriebsklima.

### **Gliederung**

Während die Abschnitte 1 bis 3 die grundsätzlichen Bedingungen für die Seelsorgearbeit im Krankenhaus benennen, sind für die unter Abschnitt 4 aufgeführten Aufgaben je nach Beauftragung und Stellensituation Schwerpunktsetzungen sinnvoll.



## 1. Welche Grundvoraussetzungen braucht Krankenhauseelsorge?

### Fachliche Voraussetzungen

- Persönliche und berufliche Identität als Pfarrerin/Pfarrer bzw. Pastorin/Pastor
- Persönlichkeitsspezifische Glaubensgestalt und spirituelle Sensibilität
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundfragen

### Fachfortbildung vor oder unmittelbar nach Beginn der Tätigkeit als Krankenhauseelsorgerin bzw. Krankenhauseelsorger

- Teilnahme am landeskirchlichen Kurs Krankenhauseelsorge (vgl. Curriculum, beschlossen vom landeskirchlichen Arbeitskreis Krankenhaus, 27. September 2002)
- Pastoralpsychologische oder psychologische Zusatzausbildung (z.B. Grundausbildung in KSA, Ausbildung in Klientenzentrierter oder Systemischer Beratung, Gestalttherapie, Psychodrama, Tiefenpsychologischer Beratung)
- Fachliche Begleitung durch einen/eine erfahrenen/erfahrenere Krankenhauseelsorger/in in der Anfangsphase
- Den naturwissenschaftlichen Zugang zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit nachvollziehen und einen theologisch verantworteten Begriff von Krankheit und Gesundheit vertreten können
- Grundkenntnisse in aktuellen medizin-ethischen Fragestellungen
- Grundkenntnisse von Krankheitsbildern und Krankheitsverläufen
- Spezialkenntnisse für Sonderbereiche (z. B. Psychiatrie, Kinderheilkunde)
- Supervision und regelmäßige Fortbildung
- Mitgliedschaft im Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der EKIR, Mitgliedschaft in synodalen oder regionalen Arbeitskreisen bzw. Fachausschüssen für Krankenhauseelsorge

### Äußere Rahmenbedingungen

- Gottesdienstraum (patientengerecht, Übertragungsmöglichkeit)
- Dienst-/Gesprächszimmer
- Möglichkeit zur regelmäßigen Nutzung eines Gruppenraumes
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Eigener Etat
- Übernahme der Kosten der Fortbildungen einschließlich Supervision durch den Anstellungsträger
- Klare Definition des Dienstumfangs gemäß der „Grundsätze für die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen“ (KABI. Nr. 4, 2002 S. 129 f.)
- Offizielle Einführung durch den Superintendenten/die Superintendentin – nach Möglichkeit im Krankenhaus
- Vorstellung der Krankenhauseelsorgerin/des Krankenhauseelsorgers und ihrer/seiner Konzeption bei der Betriebsleitung durch Superintendenten oder eine/n vom Superintendenten Beauftragte/n
- Vorstellung der Krankenhauseelsorgerin/des Krankenhauseelsorgers durch die Betriebsleitung im Krankenhaus

### Vernetzung im Krankenhaus

- Krankenhauseelsorge ist erreichbar und präsent.
- Krankenhauseelsorge bringt sich in den therapeutischen Prozess ein.
- Krankenhauseelsorge ist integriert in das Informationssystem, die innerbetriebliche Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit des Krankenhauses.

## 2. Welche Fähigkeiten sind in der Krankenhauseelsorge erforderlich?

### Beziehungsaspekte der Prozessqualität

- Kontakt- und kooperationsfähig sein
- Kommunikativ sein
- Authentisch sein
- Zuhören und sich einfühlen
- Die Dynamik eines Beziehungsgeschehens ( z.B. Übertragung – Gegenübertragung) kennen
- Sich auf häufige und kurzfristige Beziehungen einstellen
- Eigene Psychohygiene fördern
- Ein Gegenüber sein
- Nähe und Distanz ausbalancieren
- Seelsorge als Angebot verstehen (mit Ablehnung umgehen können)

### Spezifische seelsorgliche Aspekte der Prozessqualität

- Trösten, ermutigen, begleiten und konfrontieren
- Mit der eigenen Endlichkeit und Begrenztheit bewusst umgehen
- Begleiten bei Lebensdeutung, Sinn- und Hoffnungssuche
- Biblische Symbole, Worte und Bilder deutend in Kommunikation bringen
- Wertschätzung und Toleranz gegenüber anderen Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen
- Die spirituelle Heimat des Gegenübers wahrnehmen
- Eine eigene Spiritualität im seelsorglichen Kontext entwickeln
- Mit Bildsprache und Zeichenhandlungen sensibel umgehen
- Fähig sein zur liturgischen Präsenz im jeweiligen seelsorglichen Kontext
- Personen- und kontextbezogenen Gottesdienst feiern

### Weitere Aspekte der Prozessqualität

- Andere zur Begleitung Kranker und ihrer Angehörigen befähigen
- Das System, die Organisation Krankenhaus in seiner Eigenheit verstehen
- Kommunikation in der Organisation Krankenhaus aufbauen und pflegen
- Strukturelle Zusammenhänge wahrnehmen und sie für die eigene Arbeit nutzen
- Praxis reflektieren (Supervision u.a.)

### 3. Was zeichnet eine kompetente Krankenhauseelsorge aus?

- Patienten und Patientinnen, Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleben Krankenhauseelsorge als festen Bestandteil des Angebotes innerhalb des Krankenhauses.
- Krankenhauseelsorge wird bei Krankheits- und Krisenbewältigung als Hilfe erfahren.
- Krankenhauseelsorge wird um den Geburtsvorgang herum als auch beim Sterbeprozess als hilfreiche und entlastende Begleitung erfahren.
- Patienten und Patientinnen, Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erleben Krankenhauseelsorge in medizin-ethisch schwierigen Situationen als kompetente Dialogpartnerin.
- Patienten, Patientinnen und Angehörige erleben sich in ihrer Würde wahrgenommen und gefördert.
- Patienten und Patientinnen erleben sich auch in ihrer Zerbrechlichkeit als von Gott angenommene Geschöpfe: Sie werden unterstützt bei der Suche nach Heil und Sinn ihres Lebens unter den Bedingungen ihrer Erkrankung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich von der Krankenhauseelsorge beruflich und persönlich respektiert und unterstützt.

### 4. Aufgabenbereiche

Für die aufgeführten Aufgabenbereiche sind je nach Stellenumfang und den fachlichen Spezialisierungen des Krankenhauses Schwerpunktsetzungen notwendig.

- Seelsorgliche Gespräche und Begegnungen mit Patientinnen und Patienten und mit deren Angehörigen und Mitbetroffenen
- Eltern und Angehörigen, um den Geburtsvorgang begleiten
- Sterbende und Trauernde begleiten
- Krisenintervention
- Gottesdienste
- Taufe und Abendmahl
- Rituale und Gebet
- Ökumenische Zusammenarbeit
- Verlässliche Präsenz regeln
- Kooperation mit dem ärztlich-pflegerisch-therapeutischen Personal und anderen Berufsgruppen im Krankenhaus
- Ansprechpartner/in für das Krankenhauspersonal sein und seelsorgliche Begleitung für diesen Personenkreis anbieten
- Mitarbeit bei Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals
- Mitarbeit bei der Lösung ethischer Probleme (z.B. Ethik-Komitee, ethische Fallbesprechung)
- Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kontakt zur Krankenhausleitung und Verwaltung
- Transparente Darstellung der eigenen Tätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit in Krankenhaus und Kirche
- Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden
- Zusammenarbeit mit psychosozialen Einrichtungen

- Vertretung des Fachgebiets Krankenhauseelsorge im Kirchenkreis
- Kooperation mit anderen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern
- Mitarbeit im Konvent der Rheinischen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger

Folgende Aufgaben können sich je nach der verfügbaren Zeit und den jeweiligen Gegebenheiten ergeben:

- Gesprächskreise anbieten
- Musik u. a. kulturelle Angebote
- Bildungsveranstaltungen zu medizin-ethischen, theologischen und seelsorglichen Fragestellungen
- Mitarbeit in der Ausbildung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern

### 5. Qualitätssicherung

- Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Anstellungsträger sorgen gemeinsam für die Sicherung und fachliche Weiterentwicklung der Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Krankenhauseelsorge. Dazu können sie sich der Visitation bedienen.
- Die Dienst- und Fachaufsicht für die Krankenhauseelsorge liegen beim jeweiligen Anstellungsträger, in der Regel bei der Superintendentin bzw. beim Superintendenten.
- Zur Klärung von Fragen mit landeskirchlicher Bedeutung und zur Unterstützung von Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern sowie der Anstellungsträger steht das landeskirchliche Fachdezernat zur Verfügung.

Die „Leitlinien für die Krankenhauseelsorge in der Evangelische Kirche im Rheinland“ sind vom Konvent der Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in der EKIR im März 2003 verabschiedet worden. Auf Vorschlag des Seelsorgeausschusses der EKIR wurden sie revidiert und ergänzt und vom landeskirchlichen Arbeitskreis Krankenhaus am 21. Juli 2004 verabschiedet.

## Satzung für die Stiftung Notfallseelsorge

### Präambel

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Notfallseelsorge errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Notfallseelsorge.

Notfallseelsorge ist „Erste Hilfe für die Seele“ bei Menschen, die durch einen Notfall, Unglücksfall oder eine Gewalterfahrung plötzlich und unerwartet in Not geraten sind. Dieses Angebot wird inzwischen in ganz Deutschland nahezu flächendeckend angeboten. In über zweihundertfünfzig Notfallseelsorge-Systemen wird seelische Unterstützung rund um die Uhr garantiert und geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst, THW und Polizei.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Notfallseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Notfallseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Notfallseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung der Aus- und Fortbildung,
  - die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln,
  - die Unterstützung bei und nach Großschadenslagen,
  - die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 11.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge. Sie benennen drei weitere Mitarbeitende in der Notfallseelsorge.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.

(3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat ernannt werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens, die Stifterin oder der Stifter, das zuständige Dezernat des Landeskirchenamtes, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Notfallseelsorge als Mitglieder festgeschrieben werden.

(4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

**Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die laufende Geschäftstätigkeit,
  - Förderung der Stiftung,
  - Empfehlung von zusätzlichen Förderprojekten,
  - Empfehlung weiterer Personen zur Aufnahme in das Kuratorium.

## § 10

**Zusammentreten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit vier Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

## § 11

**Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland**

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.
- (2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 12

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland zugute kommen.

## § 13

**Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung**

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

## § 14

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

## § 15

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung für die Stiftung Polizeiseelsorge****Präambel**

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat durch Beschluss des Kollegiums vom 19. Oktober 2004 die Stiftung Polizeiseelsorge errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Polizeiseelsorge.

Polizeiseelsorge will die Polizeibeamten und -beamtinnen an einer der sensibelsten Schnittstellen in unserer Gesellschaft – dem des Gewaltmonopols – solidarisch, aber auch kritisch unterstützen und begleiten, damit die Achtung vor dem Leben, der Freiheit und der Würde des Menschen unter dem enormen Druck und der Fülle der schlechten Erfahrungen des täglichen Dienstes nicht verloren geht. Dies geschieht eigenständig und unabhängig von den innerbehördlichen Strukturen der Polizei.

Dabei nimmt die Tätigkeit der Polizeiseelsorge ganz unterschiedliche Gestalten an: Angefangen vom persönlichen Gespräch und der individuellen Beratung reicht sie über Seminare und Fortbildungsveranstaltungen bis hin zur gemeinsamen Feier von Gottesdiensten. Dieses Angebot ist in einem doppelten Sinne umfassend: Es steht nicht nur allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Vollzug und Verwaltung offen, sondern berührt zugleich auch alle Phasen der polizeilichen Arbeit: Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger bereiten die Beamten und Beamtinnen auf ihre Tätigkeit insbesondere in der Aus- und Fortbildung durch berufsethische Schulungen vor; sie begleiten die Polizeibeamten in ihrem Alltag (z.B. Besuche auf den Wachen und Dienststellen/Mitfahrten bei Streifenfahrten) und bei physisch wie psychisch schweren Einsätzen (z.B. Großeinsätze) und stehen

ihnen in Notfällen, etwa bei Suizidgefahr, bei. Darüber hinaus bieten sie ihnen Klärung, Orientierung sowie Entlastung nach einschneidenden Erfahrungen sowohl im privaten als auch im beruflichen Raum.

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Polizeiseelsorge fördern wollen, können durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diese Stiftung unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Polizeiseelsorge“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Düsseldorf.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Polizeiseelsorge.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung der berufsethischen Aus- und Fortbildung,
  - die Unterstützung der Anschaffung von Ausrüstungs- und Einsatzmitteln,
  - die Unterstützung bei und nach Großeinsätzen,
  - die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 15.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland und der LandespfarrerIn oder dem Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Polizeiseelsorge sowie dem oder der Vorsitzenden des Beirates für Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie benennen zwei weitere Mitarbeitende in der Polizeiseelsorge.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (8) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Mehrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Verwaltung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Spenden und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich der Mittelverwendung zur Vorlage an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Stifter,
- e) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Die erstmalige Berufung auf Grund der Stiftungsgründung erfolgt durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.
- (2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Mitglieder können auch durch den Stiftungsrat ernannt werden. Hierbei können Vertreterinnen oder Vertreter des öffentlichen Lebens, die Stifterin oder der Stifter, das zustän-

dige Dezernat des Landeskirchenamtes, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland für Polizeiseelsorge als Mitglieder festgeschrieben werden.

(4) Stifterinnen oder Stifter mit einem Stiftungskapital von mindestens 50.000,00 Euro sollen im Kuratorium vertreten sein, wenn sie ihr Einverständnis erklären.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und die Stellvertretung. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9

##### **Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes in Bezug auf die laufende Geschäftstätigkeit,
- c) Förderung der Stiftung,
- d) Empfehlung von zusätzlichen Förderprojekten,
- e) Empfehlung weiterer Personen zur Aufnahme in das Kuratorium.

#### § 10

##### **Zusammentreten des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, von seiner oder seinem Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit vier Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

(2) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### § 11

##### **Rechtsstellung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland**

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen.

(2) Dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Stiftungsrat und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 12

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirche im Rheinland zugute kommen.

#### § 13

##### **Erweiterung zu einer selbstständigen Stiftung**

Eine Erweiterung der Stiftung zu einer selbstständigen Stiftung ist möglich, wenn die Höhe des Stiftungskapitals es sinnvoll erscheinen lässt. Die Entscheidung darüber trifft der Stiftungsrat einvernehmlich. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

#### § 14

##### **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann mit einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Bestätigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland ist erforderlich.

#### § 15

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Neunte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse**

Vom 30. April 2004/19. Februar 2004/9. Dezember 2003

#### § 1

##### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der achten Änderung vom 14. November/18. Dezember/10. Oktober 2003 (KABI. R 2004 S. 213/KABI. W. 2004.S. 40/ Ges.- u. VoBl. L. 2004 S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Prediger,“ werden die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst,“ eingefügt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Vorstand**

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand besteht jedoch aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern. Sie sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen. Die Vorstandsmitglieder werden in gemeinsamer Sitzung der Verwaltungsräte der Kasse und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen gewählt. Erforderlich ist, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrates zustimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rheinische und die Westfälische Kirchenleitung sowie den Lippischen Landeskirchenrat.

(2) Der Vorstand leitet die Kasse gemeinschaftlich nach Maßgabe der Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung; sie bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes kann die Kasse durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden. Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche des laufenden Geschäftsbetriebes Mitarbeitende als Bevollmächtigte bestellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Kasse und den Vorstandsmitgliedern wird die Kasse durch die Vorsitzenden der Verwaltungsräte vertreten.

(4) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf.“

## 3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „14“ gestrichen und durch das Wort „acht“ ersetzt,

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „sechs“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „eine“ ersetzt; das Wort „Pfarrerinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Pfarrerin“ ersetzt; vor dem Wort Pfarrer werden die Worte „einen auf Lebenszeit berufenen“ eingefügt.

cc) In Nr. 3 werden die Worte „drei Mitglieder“ gestrichen und durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt; das Wort „die“ wird gestrichen und durch das Wort „das“ ersetzt; das Wort „Pfarrerinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Pfarrerin“ ersetzt; das Wort „Kirchenbeamtinnen“ wird gestrichen und durch das Wort „Kirchenbeamtin“ ersetzt; das Wort „Kirchenbeamte“ wird gestrichen und durch das Wort „Kirchenbeamter“ ersetzt; das Wort „sind“ wird gestrichen und durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sieben“ gestrichen und durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1; vor dem Wort „Wahl“ werden die Worte „Festlegung der Anzahl,“ vorangestellt; das Wort „hauptamtlichen“ wird gestrichen; in der Klammer wird die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „1“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und erhält die folgende Fassung: „Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand“.

ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5; die Worte „vom Vorstand aufgestellten“ werden gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ gestrichen und durch das Wort „viermal“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ gestrichen und durch die Zahl „3“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung: „Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

g) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen; er erhält folgende neue Fassung:

„Ist ein Verwaltungsratsmitglied an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt, darf es bei der Verhandlung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Es ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Worte „im Verwaltungsrat“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen“ sowie „des Vorstandes und“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Vorstand und der“ gestrichen; das Wort „entscheiden“ wird durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen Mitglieder der Organe“ gestrichen und durch die Worte „Mitglieder des Verwaltungsrates“ ersetzt.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Ziff. 1 (§ 1 Abs. 2) am 1. Januar 2004 in Kraft.

## § 3

**Übergangsvorschrift zu § 5 in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung**

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet abweichend zu § 5 – in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung – am 31. Dezember 2004.

Düsseldorf, den 30. April 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 19. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Detmold, den 9. Dezember 2003

Lippische Landeskirche

Siegel

Lippischer Landeskirchenrat

**Satzung der Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck**

## § 1

**Leitung der Kirchengemeinde**

1. Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzenentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
3. Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben ist.
4. Das Presbyterium gibt sich und den Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.
5. Das Presbyterium räumt den Fachausschüssen nach Maßgabe dieser Satzung auch ein Verfügungsrecht über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes ein.
6. Das Presbyterium überträgt gem. VwO § 126 Abs. 2 das Anordnungsrecht auf die Leiterin oder den Leiter des Verwaltungsamtes und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

Das Anordnungsrecht ist auf Kassenanordnungen mit Beträgen bis zu 5.000,00 Euro beschränkt.

## § 2

**Bildung von Fachausschüssen**

Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Diakonieausschuss,

- Jugendausschuss,
- Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss.

## § 3

**Zusammensetzung der Fachausschüsse**

1. Mitglieder der Fachausschüsse können sein:
  - Pfarrerinnen bzw. Pfarrer und Pastorinnen bzw. Pastoren im Sonderdienst,
  - Presbyterinnen bzw. Presbyter einschließlich ins Presbyterium gewählte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
  - sachkundige Gemeindeglieder,
  - haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in dem betroffenen Arbeitsgebiet tätig sind.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. In jedem Fachausschuss muss dabei die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder.
3. Jedes Mitglied des Presbyteriums kann beratend an der Sitzung eines Fachausschusses teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Sie bzw. er kann die Leitung der Sitzung übernehmen.
4. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses. Der Fachausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz des Finanz-, Bau- und Verwaltungsausschusses führt die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.
5. Nach jeder Sitzung haben die Ausschüsse dem Presbyterium zu berichten.

## § 4

**Arbeit und Zusammenarbeit der Fachausschüsse**

1. Ein Fachausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Beschlüsse der Fachausschüsse sind zustande gekommen, wenn ihre volljährigen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zugestimmt haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Fachausschüsse obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses oder ihrer Stellvertreterin bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter. Sie bzw. er bedient sich dabei der Hilfe des Zentralen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Barmen. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums ist zuvor zu berichten.  
 Sie bzw. er kann die Ausführung von Beschlüssen an sich ziehen. Der Schriftverkehr der Fachausschüsse ist über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums zu deren bzw. dessen Kenntnis zu leiten.
3. In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, wenn Zuständigkeitsbereiche der Kirchengemeinschaft oder des Kirchmeisters betroffen sind, möglichst auch mit dieser bzw. mit diesem, das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung mitzuteilen. Wird die Genehmi-



gung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

4. Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachausschüssen entscheidet das Presbyterium.
6. Die Mitglieder des Presbyteriums und der Fachausschüsse sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

#### § 5

##### **Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik**

1. Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik besteht aus mindestens elf stimmberechtigten Mitgliedern:
  - drei Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker,
  - zwei Chormitglieder,
  - eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer,
  - mindestens fünf Presbyterinnen bzw. Presbyter.

Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten des Gottesdienstes und der Kirchenmusik der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Beratung zu Fragen der Gestaltung, des Ortes und der Zeit der Gottesdienste und der kirchenmusikalischen Veranstaltungen,
  - Beratung über kirchenmusikalische Fragen.
2. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

#### § 6

##### **Diakonieausschuss**

1. Der Diakonieausschuss besteht aus mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern:
  - je Pfarrbezirk ein Diakoniebeauftragter (Presbyterin bzw. Presbyter oder sachkundiges Gemeindeglied), durch den der Pfarrbezirk im Diakonieausschuss vertreten ist und der zugleich die Pfarrerin bzw. den Pfarrer in der Diakonie seines Bezirkes berät und unterstützt,
  - mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine Pastorin bzw. ein Pastor,
  - weitere Mitglieder des Presbyteriums und sachkundige Gemeindeglieder.

Diakonische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden bei Bedarf zu den Sitzungen des Diakonieausschusses eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil. Von Personalberatungen sind sie in der Regel ausgeschlossen.

KO Art. 27 Abs. 5 ist zu beachten.

Der Ausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.

2. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches:

- über die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
  - im Rahmen der Haushaltsansätze über die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie. Entscheidungen über Maßnahmen mit einem Einzelwert von mehr als 500,00 Euro bleiben dem Presbyterium vorbehalten,
  - über die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Die Entscheidung über Anschaffungen mit einem Einzelwert von mehr als 500,00 Euro bleibt dem Presbyterium vorbehalten.
3. Der Ausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im diakonischen Bereich.
  4. Der Diakonieausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

#### § 7

##### **Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern:
  - für den Bereich der Erlöserkirche, der Wichlinghauser Kirche und der Hottensteiner Kirche mindestens je eine Presbyterin bzw. ein Presbyter,
  - mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder eine Pastorin bzw. ein Pastor,
  - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des CVJM-Vorstandes Wichlinghausen und Hottenstein. Die Vertreterin bzw. der Vertreter muss Gemeindeglied sein,
  - eine Jugendvertreterin bzw. ein Jugendvertreter,
  - zwei weitere Mitglieder, die vom Jugendausschuss vorgeschlagen werden,
  - die hauptamtliche Jugendleiterin bzw. der hauptamtliche Jugendleiter.

KO Art. 27 Abs. 5 ist zu beachten.

Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Jugendarbeit der Kirchengemeinde und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises.

2. Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
  - die Planung und Durchführung von Freizeiten, sofern das Presbyterium dem Finanzierungsplan zugestimmt und die Deckungsbürgschaft übernommen hat,
  - die Verwendung von Haushaltsmitteln für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände und weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben. Die Entscheidung über Anschaffungen mit einem Einzelwert von mehr als 1.500,00 Euro bleibt dem Presbyterium vorbehalten.
3. Der Jugendausschuss führt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Jugendbereich.
4. Der Ausschuss tagt in der Regel viermal im Jahr.

#### § 8

##### **Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss**

1. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss besteht aus mindestens neun stimmberechtigten Mitgliedern:
  - der oder die Vorsitzende des Presbyteriums,

- der oder die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, sofern das Presbyterium eine solche oder einen solchen bestimmt hat,
- zusätzlich je Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter,
- mindestens ein sachkundiges Gemeindeglied.

Je Pfarrbezirk wird für jede Presbyterin bzw. jeden Presbyter eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt, die bzw. der im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitglieds an den Sitzungen mit beschließender Stimme teilnimmt. Die Pfarrer bzw. Pfarrerinnen vertreten sich gegenseitig.

Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer werden zu jeder Sitzung mit eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Ausschuss berät über die Bau-, Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde, sofern für sie nicht ein anderer Fachausschuss der Kirchengemeinde oder der Verwaltungsausschuss des Zentralen Verwaltungsamtes im Kirchenkreis Barmen zuständig ist, und bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums vor.

Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.

2. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches berät der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss insbesondere über die Vermietung und Verpachtung von kirchlichem Grundbesitz und von kirchlichen Bauten und entscheidet
  - unter Beachtung der Haushaltsansätze über die Anschaffungen und Verbrauchsmittel aller Art, die für die gemeinsamen Aufgaben der Kirchengemeinde zu tätigen sind, soweit dazu nach dieser Satzung nicht andere Stellen befugt sind. Die Entscheidungen über Anschaffungen mit einem Einzelwert von mehr als 2.500,00 Euro bleiben dem Presbyterium vorbehalten,
  - unter Beachtung der Haushaltsansätze über die Vergabe von Reparaturen sowie über Anschaffungen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen. Die Entscheidung über Maßnahmen mit einem Gesamtaufwand von mehr als 5.000,00 Euro bleibt dem Presbyterium vorbehalten,
  - über die Vermietung und Überlassung gemeindeeigener Räume für Einzelveranstaltungen.
3. Baumaßnahmen mit einem vom Presbyterium festgestellten außerordentlichen Haushaltsplan werden innerhalb des Kostenrahmens verantwortlich durch den beauftragten Architekten abgewickelt.
4. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss führt die Fachaufsicht über Küsterinnen bzw. Küster, Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, Reinigungskräfte und andere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, sofern gemäß dieser Satzung nicht andere Stellen befugt sind.
5. Der Bau-, Finanz- und Verwaltungsausschuss tagt in der Regel monatlich.

#### § 9

##### **Arbeitskreise und Bezirksausschüsse**

Das Presbyterium kann für einzelne Gemeindebezirke oder Wohnbereiche Bezirksausschüsse und für einzelne Arbeitsgebiete Arbeitskreise bilden. Innerhalb seines Bereiches kon-

zipiert und koordiniert ein Bezirksausschuss und Arbeitskreis die Arbeit, regt Aktivitäten an, plant und entscheidet über Projekte und sorgt für die Qualifizierung der Mitarbeitenden.

Bezirksausschüsse und Arbeitskreise arbeiten eigenverantwortlich, unbeschadet der Entscheidungskompetenz des Presbyteriums und der Fachausschüsse. Sie berichten dem Presbyterium und haben für ihren Bereich Antragsrecht.

#### § 10

##### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 10. August 1998 (KABI 1999, S. 18).

Änderungen sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich. Sie sind ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wuppertal, den 12. Juli 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Wichlinghausen-Nächstebreck

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die nachstehend genannten Kirchengemeinden

- die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch,
- die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Heiland-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Kirchengemeinde Beuel,
- die Evangelische Kirchengemeinde Bonn-Holzlar,
- die Evangelische Kirchengemeinde Hersel,
- die Evangelische Kirchengemeinde Oberkassel,
- die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
- die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf,
- die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,

- die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn und
- die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn

übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn beschlossen.

### **Präambel**

Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden möchten mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder einen Beitrag leisten, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Lichte des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Zur Sicherung der Trägerschaft evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Bundesstadt Bonn schließen sich die evangelischen Kirchengemeinden, die Tageseinrichtungen für Kinder im Gebiet der Bundesstadt Bonn betreiben, zu einer Interessengemeinschaft zusammen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Interessengemeinschaft trägt den Namen „Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn“ (nachfolgend: Interessengemeinschaft).
- (2) Der Sitz der Interessengemeinschaft ist Bonn.
- (3) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungsorgane aller beteiligter Körperschaften können durch Satzungsänderung weitere Körperschaften aufgenommen werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Interessengemeinschaft
  - vertritt rechtsverbindlich ihre Mitglieder in allen Zuschussangelegenheiten gegenüber der Stadt Bonn und dem Land Nordrhein-Westfalen,
  - zeigt notwendige Umstrukturierungen und Veränderungen den einzelnen Trägern auf und schlägt entsprechende Schritte vor, entwickelt mit Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden ein Strukturkonzept und vertritt dieses rechtsverbindlich in Verhandlungen mit der Stadt Bonn und dem Land Nordrhein-Westfalen,
  - erstellt einen gemeinsamen Entwicklungsplan (Struktur, Angebot, Bedarf) für Tageseinrichtungen für Kinder der Mitgliedsgemeinden, entwickelt diesen weiter und bringt die Ergebnisse in die Verhandlungen mit der Stadt Bonn und dem Land Nordrhein-Westfalen ein,
  - erstellt gemeinsame Qualitätsmerkmale (Räumlichkeiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pädagogik, Träger) und entwickelt diese weiter. Ferner unterstützt sie deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden,
  - ermittelt die Gesamtkosten (Betriebskosten, Verwaltungskosten, Overheadkosten) für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
  - nimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder der Mitgliedsgemeinden wahr.

(2) Sofern Aufgaben für eine Einrichtung, die nicht Mitglied der Interessengemeinschaft ist, im Rahmen einer Beauftragung wahrgenommen werden, kann diese Einrichtung ein Mitglied mit beratender Stimme in den Fachausschuss

Tageseinrichtungen für Kinder und in die Gemeinsame Versammlung entsenden.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe der Interessengemeinschaft sind:

- a) die Gemeinsame Versammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 4**

#### **Gemeinsame Versammlung**

(1) Der Gemeinsamen Versammlung gehören an:

- a) aus jeder Mitgliedsgemeinde ein Presbyteriumsmitglied, das von dem jeweiligen Presbyterium entsandt wird,
- b) aus jeder Mitgliedsgemeinde, die zumindest drei Tageseinrichtungen für Kinder unterhält, ein weiteres Presbyteriumsmitglied,
- c) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn, vertreten durch die Referentin bzw. den Referenten.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1a bestellt die entsendende Mitgliedsgemeinde eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Gemeinsamen Versammlung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Gemeinsame Versammlung wird innerhalb von drei Monaten nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Gemeinsamen Versammlung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.

(3) Bei der Zusammensetzung der Gemeinsamen Versammlung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung teil (§ 8).

(5) Die Gemeinsame Versammlung ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Die Gemeinsame Versammlung muss ferner einberufen werden, wenn dies von einer Mitgliedsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage einer Kreissynode, eines Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird.

(6) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Gemeinsamen Versammlung und den Presbyteriumsvorsitzenden der Mitgliedsgemeinden ist eine Abschrift zu übersenden.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung**

(1) Die Gemeinsame Versammlung nimmt alle Aufgaben der Interessengemeinschaft wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf den Vorstand übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung,
- b) die Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitizes,

- c) die Festlegung der Grundsätze für Zuschussverhandlungen mit der Stadt Bonn, dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen,
- d) die Beschlussfassung über den gemeinsamen Entwicklungsplan für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) die Beschlussfassung über die Festlegung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Beschlussfassung über ein Konzept gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit für die Tageseinrichtungen für Kinder der Mitgliedsgemeinden,
- g) die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes,
- h) die Feststellung der Jahresrechnung,
- i) die Beschlussfassung über die Änderung des Umlageschlüssels nach § 9,
- j) die Beschlussfassung über die Annahme einer Beauftragung nach § 2 Abs. 2 der Satzung, die Beteiligung der beauftragenden Einrichtung an den Kosten der Interessengemeinschaft und die Entsendung eines Mitgliedes dieser Einrichtung in den Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder und in die Gemeinsame Versammlung mit beratender Stimme,
- k) die Beschlussfassung über Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8).

#### § 6

##### Vorstand

- (1) Dem Vorstand der Interessengemeinschaft gehören an:
  - a) die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung,
  - b) zwei von der Gemeinsamen Versammlung gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
  - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn.

Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(4) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Von den Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung ist eine Abschrift zu übersenden.

#### § 7

##### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die rechtsverbindliche Vertretung der Mitgliedsgemeinden in Zuschussangelegenheiten gegenüber der Stadt Bonn

und dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der von der Gemeinsamen Versammlung festgelegten Grundsätze,

- c) die Führung der Strukturverhandlungen mit der Stadt Bonn, dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen nach vorheriger Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden,
- d) die Aufstellung und Aktualisierung des gemeinsamen Entwicklungsplanes für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) die Entwicklung und Weiterentwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder und deren Umsetzung in die Konzeptionen der Einrichtungen unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- f) die Ermittlung der Gesamtkosten (Betriebskosten, Verwaltungskosten, Overheadkosten) für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit auf Basis der von der Gemeinsamen Versammlung erstellten Konzeption unter Einbeziehung der Vorschläge des Fachausschusses Tageseinrichtungen für Kinder,
- h) die Erstellung des Haushaltsplanes und
- i) die Vertretung im Rechtsverkehr.

#### § 8

##### Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Dem Fachausschuss gehören die Leiterinnen und Leiter aller der Interessengemeinschaft angeschlossenen Tageseinrichtungen für Kinder (im Falle der Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung) und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein, Bad Godesberg-Voreifel und Bonn an. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder des Fachausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen und sind von daher einzuladen.

(2) Der Fachausschuss berät über alle konzeptionellen und strukturellen Belange der Tageseinrichtungen für Kinder und erarbeitet Vorschläge für den Vorstand.

#### § 9

##### Finanzangelegenheiten

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Interessengemeinschaft werden durch eine Umlage auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Jede Mitgliedsgemeinde trägt die Kosten entsprechend der Zahl der ihr zuzuordnenden Tageseinrichtungen für Kinder zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Kassenführung wird dem Ev. Gemeindeverband Bonn übertragen. Nachgewiesene Kosten werden erstattet.

#### § 10

##### Ausscheiden aus der Interessengemeinschaft

Auf Antrag bis zum 31. Juli eines Jahres kann eine angeschlossene Körperschaft aus der Interessengemeinschaft zum Ende des Folgejahres ausscheiden.

Die ausscheidende Körperschaft kommt über einen Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden für Kosten der Interessengemeinschaft auf, die nicht durch Anpassung vermieden werden können.

## § 11

**Änderung und Aufhebung der Satzung**

Satzungsänderungen und -aufhebungen bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Organe der beteiligten Körperschaften.

## § 12

**Auflösung der Interessengemeinschaft**

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden der Interessengemeinschaft entsprechend dem Umlageschlüssel nach § 9 auf die beteiligten Körperschaften aufgeteilt.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Apostelkirchengemeinde  
Bonn-Tannenbusch

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 6. Juli 2004

Evangelische Thomas-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 6. Juli 2004

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn

Evangelische Heiland-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 15. Juni 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Beuel

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 1. Juli 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Bonn-Holzlar

Siegel gez. Unterschriften

Bonn

Evangelische Kirchengemeinde  
Hersel

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 18. Juni 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Oberkassel

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Kreuzkirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde  
Bad Godesberg

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Johanniskirchengemeinde  
Bonn-Duisdorf

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Lukaskirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Lutherkirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Bonn, den 27. Mai 2004

Evangelische Trinitatiskirchengemeinde  
Bonn

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Mobile Gemeindediakonie**

Das Presbyterium der Ev. Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2004 Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Satzung für die Mobile Gemeindediakonie: Sozialstation der Evangelischen Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf – veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2001 S. 86 – wird außer Kraft gesetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 2004

Evangelische Johanniskirchengemeinde  
Bonn-Duisdorf

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 27. September 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Königssteede zu Essen-Steele und Freisenbruch-Horst-Eiberg**

#### **Artikel 1**

Die Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Königssteede zu Essen-Steele und Freisenbruch-Horst-Eiberg vom 21. Januar 1982 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Essen, den 9. September 2004

Evangelische Kirchengemeinde  
Freisenbruch-Horst-Eiberg

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde  
Königssteede zu Essen-Steele

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Oktober 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

### **Satzung für das Diakonische Werk an der Saar**

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen haben die Satzung des Diakonischen Werkes an der Saar geändert und folgende Neufassung beschlossen:

## § 1

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen sind Träger des Diakonischen Werkes an der Saar.
- (2) Das Werk hat seinen Sitz in Neunkirchen.
- (3) Das Diakonische Werk führt ein eigenes Siegel.

## § 2

#### **Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Das Werk hat in den drei Kirchenkreisen die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beratung der Kirchengemeinden,
- b) Koordinierung aller diakonischen Aufgaben,
- c) Pflege und Fürsorge für Kinder und Jugendliche, für Kranke, Gebrechliche und Alte, für Gefährdete und Heimatlose in offener und in stationärer Form,
- d) Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung,
- e) Erwachsenenbildung im Rahmen der Aufgaben des Werkes,
- f) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
- g) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
- h) Sammlungen.

(3) Über Änderungen im Rahmen der in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben entscheidet der Aufsichtsrat. Die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete über die in Abs. 2 genannten hinaus bedarf der Satzungsänderung.

(4) Das Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Es nimmt zugleich im Auftrag des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland, das anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist, dessen Aufgaben im Bereich des Saarlandes wahr.

(5) Das Diakonische Werk an der Saar ist Anstellungsträger der für diesen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen der Kirchenkreise und wird in gesonderter Rechnung und Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(3) Etwaige Überschüsse des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise erhalten keine Überschussanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die drei Kirchenkreise sind Mitglieder des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 4

**Gemeinsame Versammlung**

(1) Oberstes Organ des Werkes ist die Gemeinsame Versammlung. Sie hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst des Diakonischen Werkes in rechter Ausrichtung auf der Grundlage des Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Der Gemeinsamen Versammlung gehören jeweils drei Mitglieder der Kreissynodalvorstände der drei Kirchenkreise an, die von der jeweiligen Kreissynode entsandt werden. Ein Mitglied soll die jeweilige Superintendentin oder der jeweilige Superintendent sein.

(3) Die oder der Vorsitzende soll aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenden, die oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der anderen Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(4) Die Gemeinsame Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Bestellung der Abschlussprüfer gemäß § 144 der Verwaltungsordnung,
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- e) Bestellung des stellvertretenden Vorsitzenden der Geschäftsführung,
- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie Festlegung der Rahmen für Kontokorrent-Kredite,
- g) Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

(5) Die Gemeinsame Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## § 5

**Aufsichtsrat**

(1) Die Gemeinsame Versammlung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 eines Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist Vorstand im Sinne des § 14 des Verbandsgesetzes. Ihm gehören sieben Personen an. Diese sollen sein:

- a) die Superintendentinnen bzw. Superintendenden der drei Kirchenkreise,
- b) je ein weiteres sachkundiges Gemeindeglied aus jedem Kirchenkreis, das die Befähigung zum Presbyteramt haben muss.
- c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe b) werden auf der zweiten Tagung nach der jeweiligen Neubildung der Kreissynode für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Pfarrer oder haupt- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter des Werkes, der drei Kirchenkreise oder einer der Kirchengemeinden aus dem Bereich der Kirchenkreise sein.

(3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Superintendentin oder eines Superintendenden wird von der jeweiligen Synode aus dem Kreis der theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes gewählt. Die Stellvertreter von Mitgliedern nach Abs. 1 Buchstabe b) müssen die

Befähigung zum Presbyteramt haben. Für sie gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Aufsichtsrat kann die Stellvertreter und Stellvertreterinnen seiner Mitglieder als Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

## § 6

**Aufgaben des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt. Er hat das Recht, für die Führung und den Betrieb des Werkes allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind.

(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung von Neuanlagen aller Art und Durchführung von Reparaturen, die im Einzelfall 100.000,00 Euro übersteigen. Über Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall bis 100.000,00 Euro reichen, entscheidet die Geschäftsführung;
- b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Kontokorrent-Krediten im Rahmen der Entscheidung der Gemeinsamen Versammlung nach § 4 (4 f) dieser Satzung;
- c) Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen. Über die Gewährung von Darlehen bis 5.000,00 Euro entscheidet die Geschäftsführung;
- d) Vorschlagsrecht bei der Berufung des Kreis Pfarrers für Diakonie der drei Kirchenkreise;
- e) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, ihrer Stellvertretungen sowie der Innenrevisorin bzw. des Innenrevisors;
- f) Regelung der Zuständigkeit bei Kassenanordnungen.

## § 7

**Geschäftsführung**

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes und zur rechtlichen Vertretung wird eine Geschäftsführung gebildet. Sie ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über ihre Arbeit regelmäßig zu unterrichten. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bzw. Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, legt sie dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vor.

(2) Die Geschäftsführung führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ihr obliegt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der Abteilungsleitungen, ihrer Stellvertretungen und des Innenrevisors bzw. der Innenrevisorin.

(3) Mitglieder der Geschäftsführung sind:

- a) die Kreis Pfarrerin bzw. der Kreis Pfarrer für Diakonie,
- b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung,
- c) eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter.

(4) Die Kreis Pfarrerin bzw. der Kreis Pfarrer für Diakonie ist die bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt die Gemeinsame Versammlung eines der beiden anderen Mitglieder der Geschäftsführung zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Werk durch die Geschäftsführung vertreten. Die oder der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Mitglied unter Beidrückung des Dienstsiegels. Im Falle der Verhinderung zweier Mitglieder der Geschäftsführung zeichnet für diese eine bzw. ein von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung bestimmte Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter.

#### § 8

##### Finanzierung, Rechnungswesen

(1) Die für die Aufgaben des Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Umlagen der Gemeinden, durch Zuschüsse, Spenden und Sammlungen aufgebracht.

(2) Die Gemeinden bringen die Umlage nach Maßgabe des Betrages auf, der den beteiligten Kirchenkreisen und ihren Gemeinden aus dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenerstattung an das Finanzamt sowie der landeskirchlichen Umlagen und Abrechnung des übersynodalen Finanzausgleichs jeweils verbleibt. Über die Umlagen entscheiden die Kreissynoden.

#### § 9

##### Jahresbericht

Die Geschäftsführung berichtet jährlich den drei Kreissynoden über die Arbeit des Werkes und über besondere das Diakonische Werk betreffende Ereignisse.

#### § 10

##### Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen im Verhältnis des letzten Umlagenschlüssels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie auf ihrem Gebiet zu verwenden haben.

(2) Die Kosten für die Mitarbeitenden werden im Fall der Auflösung des Diakonischen Werkes an der Saar, bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen, entsprechend dem Umlagenschlüssel gemeinsam getragen.

#### § 11

##### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 11. August 1988, KABI S. 207, außer Kraft.

Siegel Kirchenkreis Ottweiler  
gez. Unterschriften

Siegel Kirchenkreis Saarbrücken  
gez. Unterschriften

Siegel Kirchenkreis Völklingen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. September 2004

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für das Evangelische Jugendwerk an der Saar

Gemäß Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002, § 1 Abs. 2.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 erlassen die Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen folgende gemeinsame Satzung für das Evangelische Jugendwerk an der Saar:

#### § 1

##### Satzungszweck und Aufgabenbereich

(1) Die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen bilden einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar mit Sitz in Saarbrücken.

(2) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar ist zuständig für die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

(3) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar verfolgt mit seinen Angeboten folgende Ziele:

1. Junge Menschen in ihrer Lebenswelt zu erreichen und ihnen Zugänge zum christlichen Glauben zu eröffnen und sie darin zu bestärken,
2. mit jungen Menschen Glauben und Leben als Einheit zu erfahren, zu gestalten und zu vertiefen,
3. junge Menschen zur Übernahme von Verantwortung zu befähigen und ihr Demokratieverständnis zu stärken,
4. Voraussetzungen zu schaffen, die die ev. Jugendarbeit fördern und ermöglichen.

(4) Das Evangelische Jugendwerk unterstützt, fördert und berät die Jugendarbeit im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar (aej-Saar). Schwerpunkte der Aufgaben liegen in den Arbeitsbereichen, die von Gemeinden und Kirchenkreisen nicht wahrgenommen werden können. Spezifische Aufgaben sind daher:

1. die Teilnahme am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und die Förderung des ökumenischen Gedankens und der Versöhnungsarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit,
2. Erstellung einer Konzeption zur Wahrnehmung der Aufgaben des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar, die in regelmäßigen Abständen zu überprüfen ist,
3. Tätigkeit als Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar,
4. das Aufgreifen gesellschaftspolitischer und für die kirchliche Jugendarbeit relevanter Themen und deren Umsetzung in der ev. Kinder- und Jugendarbeit,
5. Beratung der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände in Fragen der Jugendarbeit,
6. die Unterstützung, Förderung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden,
7. die Unterstützung und Begleitung von Kooperationen zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und anderen Trägern,



8. Entwicklung und Erprobung zukunftsweisender Modelle und Projekte der Jugendarbeit sowie die Erstellung von Arbeitshilfen,
  9. Entwicklung und Durchführung von Projekten der Jugend- und Schulsozialarbeit in enger Abstimmung mit den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen,
  10. Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Beratung, Seelsorge, Fortbildung und Arbeitshilfen,
  11. Initiierung, Vorbereitung und Durchführung jugendgemäßer überregionaler Veranstaltungen mit Bildungs- und/oder Freizeitcharakter,
  12. Erprobung und Durchführung jugendgemäßer Gottesdienstmodelle,
  13. Weiterentwicklung jugendgemäßer Verkündigungsmodelle,
  14. jugendpolitische Vertretung und Lobbyarbeit für Jugendliche im Auftrag der aeJ-Saar,
  15. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und den entsprechenden Ausschüssen, Werken und Verbänden auf Landesebene,
  16. öffentliche Stellungnahmen zu aktuellen kinder- und jugendpolitischen Themen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden sowie der aeJ,
  17. Wahrnehmung von Arbeitskontakten mit Gremien und Institutionen.
- (5) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar ist Anstellungsträger der für diesen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben verfolgt das Evangelische Jugendwerk an der Saar unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Vermögen des Jugendwerkes ist Sondervermögen der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (3) Die Mittel des Ev. Jugendwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Jugendwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

### Gemeinsame Versammlung

- (1) Höchstes Leitungsgremium des Ev. Jugendwerkes ist die Gemeinsame Versammlung.
- (2) Die Gemeinsame Versammlung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

## § 4

### Zusammensetzung der Gemeinsamen Versammlung

- (1) Die Gemeinsame Versammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied der Kreissynodalvorstände Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen,
- b) die ehrenamtlichen Synodalbeauftragten für Jugendarbeit,
- c) je zwei von jeder Kreissynode zu wählende Mitglieder.

Jeder Kirchenkreis hat mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bei den a) bis c) genannten Mitgliedern in die Gemeinsame Versammlung zu entsenden.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung teil.

## § 5

### Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

- (1) Die Gemeinsame Versammlung hat unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte,
- c) die Feststellung des Haushaltplanes oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
- d) die Feststellung der Jahresrechnung,
- e) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- f) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
- g) Einbringung von Anträgen an die Kreissynoden,
- h) Beschlussfassung über den Antrag eines Beteiligten auf Ausscheiden aus dem Verband. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen des ordentlichen Mitgliederbestandes.

- (2) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

Die Sitzungen finden mindestens einmal im Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung vom Vorstand einen Situationsbericht.

- (3) Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Pfarrerin oder Pfarrer sein und nimmt damit die Funktion der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen wahr.

- (4) Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltplanes zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Gemeinsame Versammlung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme oder Beendigung von Arbeitsfeldern,
- b) Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung,
- c) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ab Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Eingangsstufe),
- d) Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) Aufstellung des Haushaltes oder Wirtschaftsplanes,
- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,
- g) die Kassenaufsicht,
- h) Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

(3) Dem Vorstand sollen angehören:

- Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeinsamen Versammlung,
- je eine Vertreterin/Vertreter jedes Kirchenkreises.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

#### § 7

##### **Geschäftsführung**

(1) Die Gemeinsame Versammlung beruft zur Führung der laufenden Geschäfte des Ev. Jugendwerkes eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

- a) rechtsverbindliche Vertretung des Ev. Jugendwerkes nach außen,
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Ev. Jugendwerkes, dazu gehört die Beantragung von Fördermitteln, Zuschüssen und Beihilfen sowie die Erstellung von Verwendungsnachweisen,
- c) die Leitung der Geschäftsstelle des Ev. Jugendwerkes,
- d) die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden des Ev. Jugendwerkes,
- e) die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft ev. Jugend an der Saar,
- f) die Verantwortung für die Vertretung des Ev. Jugendwerkes in politischen Ausschüssen und in Gremien in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar,
- g) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden bis zur Vergütungsgruppe BAT VI b BAT-KF (Eingangsstufe),
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 8

##### **Verwaltung**

(1) Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar erledigt.

(2) Wird die Verwaltung außerhalb des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar erledigt, so sind die dafür entstehenden

Kosten vom Evangelischen Jugendwerk an der Saar zu tragen und im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan auszuweisen.

#### § 9

##### **Anstellungsträger**

Anstellungsträger für die Mitarbeitenden ist das Ev. Jugendwerk an der Saar.

#### § 10

##### **Siegelrecht**

Das Evangelische Jugendwerk an der Saar führt ein Siegel.

#### § 11

##### **Finanzierung**

Die Kosten des Ev. Jugendwerkes werden aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, Spenden und Sammlungen sowie Umlagen der Gemeinden der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen aufgebracht.

Die Gemeinden bringen die Umlage nach Maßgabe des Betrages auf, der den Kirchenkreisen und ihren Gemeinden aus dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der Verwaltungskostenerstattung an das Finanzamt sowie der landeskirchlichen Umlagen und der Abrechnung des übersynodalen Finanzausgleichs jeweils verbleibt.

#### § 12

##### **Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung**

Für Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung gelten die Bestimmungen des § 17 der Verbandesgesetze (KABI 2002 S. 91).

#### § 13

##### **Auflösung**

(1) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden kann die Satzung aufgehoben werden.

(2) Kommt keine übereinstimmende Beschlussfassung zustande, kann die Kirchenleitung von einer Kreissynode zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Kirchenleitung einen Schiedsspruch erlassen, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs zur Entscheidung die Verwaltungskammer anrufen.

(3) Die auf Grund einer vorherigen Beteiligung eines ausscheidenden Kirchenkreises entstandenen Verbindlichkeiten sind von diesem Kirchenkreis bis zu weiteren fünf Jahren mit zu tragen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen im Verhältnis des letzten Umlageschlüssels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Jugendarbeit auf ihrem Gebiet zu verwenden haben.

(5) Die Kosten für die Mitarbeitenden werden im Fall der Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar, bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen, entsprechend dem Umlageschlüssel gemeinsam getragen.

#### § 14

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Satzung, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1990 S. 75, verliert ihre Gültigkeit.

Siegel Kirchenkreis Ottweiler  
gez. Unterschriften

Siegel Kirchenkreis Saarbrücken  
gez. Unterschriften

Siegel Kirchenkreis Völklingen  
gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 9. September 2004  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Besonders hinweisen möchten wir auf die Möglichkeit der Langzeiturlauberseelsorge; hier gilt bezüglich der Aufwandsentschädigung eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (auch Pfarrerinnen und Pfarrern zur Anstellung), Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren sowie Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit dem nachstehend veröffentlichten Bewerbungsbogen über die Superintendentin/den Superintendenten an das Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die EKD.

Das Landeskirchenamt

### Liste der Orte, in denen im Jahre 2005 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

#### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2005 hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

552513 Az.: 24-17-4 Düsseldorf, 21. Oktober 2004

Die Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der ökumenisch orientierte Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und älteren Pfarrern angewiesen und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als sechsmal hintereinander mit derselben Pfarrerin/demselben Pfarrer zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern als auch bei den Pfarrerinnen und Pfarrern zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger erhalten 14 Tage Sonderurlaub (bei einem Dienst von weniger als vier Wochen entsprechend anteilig). Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 52 i.V.m. § 51 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz die Superintendentin bzw. der Superintendent.

Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das EKD-Kirchenamt gewährt eine zu versteuernde Aufwandsentschädigung, deren Höhe 20,00 € pro Tag an allen Einsatzorten beträgt.

#### Dänemark

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Hune/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

#### Frankreich

Anduze/Cevennen	Mitte Juli bis Ende August
Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Mitte Juni und Mitte September
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Montalivet	August

#### Griechenland

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

#### Italien

Bardolino und Campingplatz Lazise	(Besetzung durch die Ev. Kirche der Pfalz)
Bibione Pineda und Lido del Sole	
Brixen	Ostern, Juli bis September
Bruneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	April, Mai, Juni, September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone und Manerba/Gardasee	Juli bis September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Naturns und Partschins/ Südtirol	
Schlanders/Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Ostern, Juli bis Anfang Oktober
Sorrent/Amalfi	Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	August und September
Sulden/Südtirol	Juli bis September
	Ostern
	Mitte Juli bis Anfang September

**Lettland**

Liepaja Juli und August

**Litauen**

Nidden Mitte Mai bis Mitte September

**Niederlande**Insel Ameland/Friesland Juli und August  
Cadzand/Zeeland Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder (Julianadorp) Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern Juli und August  
Renesse Juli und AugustInsel Schiermonnikoog/  
Friesland Juli und August  
Insel Texel/Nordholland Juli und August  
Zoutelande/Walchern Juli und August  
Groet Juli und August**Österreich****Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf Juli und August

Neusiedl a. See und Gols Juli und August

Rust/Neusiedler See Juli und August

**Kärnten**Afritz/Feld a. See Juli und August  
Bad Kleinkirchheim/  
Wiedweg 19.12.2004 bis 06.01.2005  
und Juli und August

Egg bei Villach Juli und August

Gmünd und Fischertratten Juli oder August

Hermagor und Watschig/  
Pressegger See Juli und AugustKötschach-Mauthen  
und Treßdorf Juli und August

Krumpendorf u. Pörtschach Juli und August

Maria Wörth Juli und August

Klopein Juli und August

Millstatt Juli und August

Obervellach und Mallnitz Juli und August

Ossiach und Tschöran Juli und August

Techendorf Juni bis September

Velden und Moosburg Juli und August

Weißbriach Juli oder August

**Niederösterreich**

Baden bei Wien Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee letzte Juliwoche und August

**Oberösterreich**

Attersee und Weyregg Juli und August

Bad Hall und Kremsmünster Juli oder August

Gmunden Juli und August

Mondsee und Unterach Juli und August

Scharnstein Juli

St. Wolfgang Mitte Juni bis Mitte Oktober

**Osttirol**

Lienz und Umgebung Juli bis September

**Tirol**

Ehrwald/Reutte August

Medraz und Neustift Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz Juli und August

Jenbach und Umgebung Juli und August

Kitzbühel 19.12.04–02.01.05  
06.02.–13.02.05 und  
Juli und AugustKufstein Juli und August  
Landeck und St. Anton Juli oder August  
Mayrhofen und Fügen Juli und August  
Pertisau und Achenkirch 19.12.2004–06.01.2005Seefeld Januar bis März  
Seefeld und Telfs Mitte Juni bis Mitte September  
Sölden und Huben/Ötztal August  
Wildschönau und Wörgl Juli und August**Salzburg**

Salzburg und Umgebung Juli und August

Bad Gastein Mitte Juni bis Mitte September

Bad Hofgastein Juli und August

Golling und Hallein August

Lofer Juli und August

Mittersill Juli und August

Seekirchen/Flachgau Juli und August

Wagrein und Werfenweng Juli oder August

Zell a. See Juli und August

**Steiermark**

Bad Aussee und Juli und August

Bad Mitterndorf Juli und August

Bad Radkersburg Dezember 2004 bis Februar 2005

Ramsau und Juli und August

**Vorarlberg**

Bludenz Juli und August

Bregenz Juli und August

Feldkirch Juli und August

Schruns Juli und August

**Mehrmonatige Beauftragungen****(auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))**

Algarve Mai bis Oktober

Mallorca 01.09.2005 bis 30.06.2006

Gran Canaria-Nord 01.09.2005 bis 30.06.2006

Rhodos 01.09.2005 bis 30.06.2006

Teneriffa-Nord 01.09.2005 bis 30.06.2006

Bilbao (Gemeindedienst) 01.09.2005 bis 30.06.2006

Lanzarote 01.09.2005 bis 30.06.2006

Fuerteventura 01.09.2005 bis 30.06.2006

Kreta 01.09.2005 bis 30.06.2006

Sofia (Gemeindedienst) 01.09.2005 bis 30.06.2006

**B E W E R B U N G**  
**um einen Dienst als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrer im Ausland**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname) (Geb.-Datum) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja/nein (Telefon, auch Vorwahl)  
Wenn ja, seit wann? \_\_\_\_\_

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

\_\_\_\_\_  
durch Superintendent/Dekan:

\_\_\_\_\_  
Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/in in:

\_\_\_\_\_  
(Land) (Ort) (Zeit)

\_\_\_\_\_  
ersatzweise:

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

\_\_\_\_\_  
Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlauberpfarrer/in in (Ort, Jahr):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

.....  
\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

**An das  
Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
– Kirchliches Außenamt –  
Postfach 21 02 20**

**30402 Hannover**

mit folgendem Vermerk:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Redaktionsschlussstermine im Jahre 2005 für das Kirchliche Amtsblatt

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2005 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2005	16. Dezember 2004
Februar 2005	20. Januar 2005
März 2005	17. Februar 2005
April 2005	27. März 2005
Mai 2005	21. April 2005
Juni 2005	19. Mai 2005
Juli 2005	23. Juni 2005
August 2005	21. Juli 2005
September 2005	25. August 2005
Oktober 2005	22. September 2005
November 2005	20. Oktober 2005
Dezember 2005	24. November 2005
Januar 2006	15. Dezember 2005

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

548925 Az.: 02-10-11:1504323 Düsseldorf, 4. Oktober 2004



Kirchengemeinde: Sulzbach  
 Kirchenkreis: Trier  
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

548895 Az.: 02-10-11:1502908

Düsseldorf, 4. Oktober 2004

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, mit dem Beizeichen „vier übereinander liegende Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

PfarrerIn z.A. Christine Faerber am 19. September 2004 in der Kirchengemeinde Schmachtdorf, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Markus Karsch am 3. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer z.A. Klaus Kühnaupt am 26. September 2004 in der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer z.A. Holger Langfeld am 3. Oktober 2004 in der Kirchengemeinde Linnep, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer z.A. Dr. Hermut Löhr am 26. September 2004 in der Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

PfarrerIn z.A. Juliane Opoilla am 5. September 2004 in der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar.

PfarrerIn z.A. Bettina Wittke am 12. September 2004 in der Kirchengemeinde Buschhausen, Kirchenkreis Oberhausen.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Jochen Gürtler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Edeltraud Lenz in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Patricia Ridder in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Jochen Gürtler mit Wirkung vom 1. November 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Baesweiler, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Jörg Jerzembek-Kuhlmann mit Wirkung vom 17. Oktober 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord.

PfarrerIn Edeltraud Lenz mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enkirch, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

PfarrerIn Sybille Noack-Mündemann mit Wirkung vom 1. September 2004 die 4. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an höheren Schulen und Gesamtschulen) des Stadtkirchenverbandes Köln.

PfarrerIn Patricia Ridder mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Paul-Helmut Zenner mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 7. Pfarrstelle (Erteilung Religionsunterricht an der Rheinischen Schule für Körperbehinderte/Behindertenarbeit) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

### Abberufung:

Pfarrer Gerd Hampel, Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Natascha Borgetto, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Steffen Höhn, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Uwe Ralf John in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger und der Kirchengemeinde Denklingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Stephan Koch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Kleve eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. November 2004.

Pastorin Christina Schlarp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. November 2004.

Landeskirchen-Oberinspektor Heinz-Friedrich Theißen zum Landeskirchen-Amtmann am Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn.

#### Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Clemens Bieler mit Ablauf des 30. September 2004.

Pastorin im Sonderdienst Dorothea Böttcher mit Ablauf des 25. September 2004

Pfarrer im Probedienst Jörg Eger mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer im Probedienst Georg Gäbel mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Barbara Hackenbroich mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Heike Jannermann mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer im Probedienst Uwe Ralf John mit Ablauf des 30. September 2004.

Pastor im Sonderdienst Armin Kopper mit Ablauf des 14. August 2004.

Pfarrer im Probedienst Michael Lo Sardo mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Daniela Loster mit Ablauf des 30. September 2004.

Pastorin im Sonderdienst Cornelia Müller mit Ablauf des 31. August 2004

Pfarrerin im Probedienst Christiane Neufang mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Katrin Püschel mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer im Probedienst Jan Reintjes mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer im Probedienst Sebastian Schade mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Ulla Schäufele mit Ablauf des 30. September 2004.

Studienrätin z.A. i.K. Bettina Schober vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 14. Oktober 2004.

Pfarrer im Probedienst Maik Sommer mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer im Probedienst Uwe Tervooren mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Valentina Trützscher mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrer z.A. Thomas Wagner mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans Kroh, Kirchengemeinde Oberkassel, 1. Pfarrstelle, mit Ablauf des 31. Oktober 2004.

Pfarrer Lothar Wand, Kirchengemeinde Burg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2004.



*Seid getrost und unverzagt  
alle, die ihr des Herrn harret!  
Psalm 31,25*

#### Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Dankwart Beste, am 24. September 2004 in Dortmund, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Homberg, geboren am 17. Februar 1932 in Tübingen, ordiniert am 1. Februar 1970 in der Ev. Akademie Mülheim/Ruhr.

Pfarrer i.R. Paul-Martin Kaetzke, am 28. Juni 2004 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Lutherkirchengemeinde Solingen, geboren am 18. November 1932 in Haarlem, ordiniert am 19. Juli 1964 in Dülken.

#### Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist mit Wirkung vom 17. Oktober 2004 eine 1. Pfarrstelle errichtet worden.

#### Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist mit Wirkung vom 1. September 2004 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gleichzeitig wird die bisherige Bezeichnung der 4. Pfarrstelle aus strukturellen Gründen zur 3. Pfarrstelle umgewandelt.

Die 41. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibung:**

Die Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %). Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Pfarrstelle liegt in den Stadtteilen Laar und Ruhrort, einem relativ geschlossenen Wohngebiet mit ca. 2.700 Gemeindegliedern. Im Pfarrbezirk befindet sich auch ein gemeindlicher dreigruppiger Kindergarten, der theologisch zu begleiten ist. Die Pfarrstelle ist erstmals im eingeschränkten Dienstumfang zu besetzen. In Zusammenarbeit mit den Kollegen in den benachbarten Pfarrbezirken können sich Aufgabenteilungen oder die Funktionalisierung einzelner Arbeitsschwerpunkte ergeben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Ev. Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck über den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses des Kirchenkreises Duisburg, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Rüdiger Klemm, Tel. (02 03) 46 38 79, oder Pfr. Heinz-Georg Aßmann, Tel. (02 03) 46 38 59.

**Stellenausschreibungen:**

Am Amos-Comenius-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn ist zum 1. August 2005 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin (Studiendirektor/in i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Amos-Comenius-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es ist die einzige evangelische Schule der Region und innerhalb des Stadtteils Bad Godesberg eines von sechs Gymnasien, darunter drei weiteren privaten. An ihm werden zurzeit ca. 800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Neben der religiösen Sensibilisierung und Orientierung versteht sich die Schule als Ort individueller Beratung und Förderung begabter wie schwächerer Schülerinnen und Schüler. Darüber hinaus ist die Stärkung sozialer Kompetenz und Verantwortung neben der Entfaltung musischer und sportlicher Fähigkeiten eine weitere Profillinie. Als kirchliche Schule begreift sich das Amos-Comenius-Gymnasium als Haus des Lebens und des Lernens, ist Schulgemeinde und dabei geprägt von einem gemeinsamen Schulethos mit den anderen kirchlichen Schulen. Es nimmt am Auftrag der Kirche teil und bezeugt jungen Menschen in einem Alter, in dem sie besonders nach Orientierung suchen, die sinnstiftende und tragende Kraft des Evangeliums – dies in einer Zeit, in der verbindliche Werte schwinden, und in einem Umfeld, das der Kirche zunehmend fremd gegenübersteht. Gesucht wird daher eine evangelische Persönlichkeit, die die Erziehungsziele der Schule bejaht (s. Präambel zum Schulprogramm: [www.acg-bonn.de](http://www.acg-bonn.de)) und an deren Umsetzung und Fortschreibung gestaltend mitarbeiten möchte. Sie sollte hinsichtlich der Aufgabenbereiche, für die sie innerhalb der Schulleitung besondere Verantwortung übernimmt, flexibel sein. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2004 zu richten an die Evangelische Kirche im Rhein-

land, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Am Paul-Schneider-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Meisenheim ist zum 1. August 2005 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters des Schulleiters (Studiendirektorin i.K./Studiendirektor i.K. – Bes.-Gr. A 15+ BBO) neu zu besetzen. Das Paul-Schneider-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es ist eine zweizügige Schule mit ca. 500 Schülerinnen sowie Schülern und einem angegliederten Internat. Im Rahmen des Bemühens um eine ganzheitliche Bildung der jungen Menschen kommt u. a. den diakonischen Aufgaben (Wahlfach Diakonie/Sozialwesen, verpflichtendes Sozialpraktikum) wie auch dem Sport (tägliche Sportstunde und Leistungskurs Sport) eine besondere Bedeutung zu. Als kirchliche Schule versteht sich das Paul-Schneider-Gymnasium als Haus des Lebens und des Lernens, ist Schulgemeinde und dabei geprägt von einem gemeinsamen Schulethos mit den anderen kirchlichen Schulen. Es nimmt am Auftrag der Kirche teil und bezeugt jungen Menschen in einem Alter, in dem sie besonders nach Orientierung suchen, die sinnstiftende und tragende Kraft des Evangeliums – dies in einer Zeit, in der verbindliche Werte schwinden, und in einem Umfeld, das der Kirche zunehmend fremd gegenübersteht. Wünschenswert ist daher eine evangelische Persönlichkeit, die die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele unserer Einrichtung nachhaltig vertritt. Auf Grund ihrer Erfahrungen in schulischer Organisation und Koordination sollte sie in der Lage sein, diese Ziele im Team umzusetzen und weiterzuentwickeln. Meisenheim liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung und ist etwa gleichweit von den Städten Mainz, Kaiserslautern, Saarbrücken und Trier entfernt. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2004 zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

**Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchengemeinde Niederbieber (Kirchenkreis Wied) wird zum 1. Januar 2005 eine Stelle im allgemeinen kirchenmusikalischen Dienst (C-Stelle, 13 Stunden wöchentlich) frei. Die Kirchengemeinde hat 3.470 Gemeindeglieder in drei Stadtteilen von Neuwied, eine Kirche, ein Gemeindehaus und zwei Kindergärten. Musikalische Gestaltung von ein bis zwei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, dazu monatlich zwei Gottesdienste während der Woche, Orgeldienst bei Kasualien, Leitung des Kirchenchores und Durchführung von Konzerten werden erwartet. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Pfarrerin Marion Obitz, Tel. (0 26 31) 5 32 96 oder (0 26 31) 98 70 50, oder bei Kreis Kantor Thomas Schmidt, Tel. (0 26 31) 3 28 86. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Niederbieber, Am Kirchberg 11, 56567 Neuwied.



**Literaturhinweise:**

Rückblick. **50 Jahre Evangelisches Altenheim Bergneustadt.** Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergneustadt. Bergneustadt (ca. 2004), 58 S., Abb.

Dan Bondy u. Hildegard Heimig: „Bet Hachajim“ – Haus des Lebens. **Die jüdischen Friedhöfe Bornheim, Hersel und Walberberg.** Siegburg: Rheinlandia-Verlag Walterscheid 2004. 256 S., zahlr. Abb. (Zeugnisse jüdischer Kultur im Rhein-Sieg-Kreis 2)  
ISBN 3-935005-80-6

**100 Jahre Evangelische Frauenhilfe Elversberg-Spiesen-Heinitz.** (Spiesen-Elversberg), (ca. 2004), 24 S., Abb.

Steine und Erde. **Der jüdische Friedhof in Siegburg.** Hrsg. von Andrea Korte-Böger im Auftrag der Kreisstadt Siegburg. Siegburg: Rheinlandia-Verlag Walterscheid, 2004, 543 S., zahlr. Abb., Karten (Zeugnisse jüdischer Kultur im Rhein-Sieg-Kreis 1)  
ISBN 3-931509-51-6

Eduard Sebald: **Die Basilika in Trier.** 1. Aufl. München, Berlin: Deutscher Kunstverlag (2004), 31 S., Abb. (DKV-Kunsthändler 620/4)

**Diakonische Begegnungen.** Elf Jahre mit Dr. Reinhard Witschke (1993–2004). Hrsg. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dr. Moritz Linzbach. Düsseldorf 2004, 81 Bl., 1 Porträt

**100 Jahre Beginn des anticolonialen Befreiungskrieges in Namibia.** Beiträge zu einer Gedenkveranstaltung im Januar 2004. Katalog zur Ausstellung „Erinnert Namibia!“ (Dokumente – Texte – Bilder). Hrsg. von Jochen Motte. Mit Hrsg. von Wolfgang Apelt u. Julia Besten. Wuppertal: Foedus-Verlag 2004, 197 S., Abb. (Für Menschenrechte. Veröffentlichungen des Referates für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung der Vereinten Evangelischen Mission 6)  
ISBN 3-932735-93-5

**Berichtigung zum KABI 10/2004**

Im KABI 10/2004 auf Seite 410 ist bei der Veröffentlichung „Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten“ die Nennung von Jennifer Briese, Ev. Gemeindeverband Köln-Nord, irrtümlich erfolgt.

**Angebot:**

Die Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt bietet ein Orgelpositiv zum Verkauf an. Erbauer ist die Firma Willi Peter aus Köln. Das Baujahr ist 1965. Die Orgel hat drei Register, kein Pedal und keine Koppel. Die Tontraktur ist mechanisch, wie die Registratur auch. Sie hat einen angebauten Spieltisch und eine Schleiflade. Das Gehäuse ist ein Vollgehäuse mit Front, Seitenwänden, Rückwand und Decke. Orgelpflege liegt bei der Firma Willi Peter. Es wurde eine Generalreinigung durchgeführt im Jahre 1993 durch Willi Peter. Disposition: Manual 56 Tasten = C-g, Schleifenteilung bei h/c, Gedeckt 8', Rohrflöte 4', Principal 2'. Der Preis liegt bei 4.000,00 Euro, für Abbau, Transport und Wiederaufbau ist der Käufer verantwortlich. Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme per E-Mail: ga-humboldt@kirche-koeln.de oder telefonisch unter (02 21) 83 14 96.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---